

1884.

Amtliche Mittheilungen

12^{tes} St^{ück}.

des

Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Inhalt: I. Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten: N^o 2086. Betrifft die Mitberücksichtigung der Grund- und Gebäudesteuer bei Festsetzung des Vertheilungsfußes für kirchliche Gemeindeumlagen. — II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: N^o 2087. Die Handhabung u. des Gesetzes, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung. — N^o 2088. Die Fürbitte für den Landtag. — III. Kirchliche Notizen: Todesfall; Vakanzen; Stellenbesetzungen; Ordinationen; Ordensverleihungen.

I. Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten.

N^o 2086. Betrifft die Mitberücksichtigung der Grund- und Gebäudesteuer bei Festsetzung des Vertheilungsfußes für kirchliche Gemeindeumlagen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 30. August 1884.

B. Nr. 1736.

Bereits durch den Circular-Erlaß vom 28. November v. J. habe ich Veranlassung genommen, über die Handhabung des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 13. Februar 1882, betreffend den Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer bei der Vertheilung kirchlicher Lasten, nähere Bestimmung zu treffen. Inzwischen hat sich insbesondere bei den unlängst im Hause der Abgeordneten deswegen gepflogenen Verhandlungen herausgestellt, daß über die Absicht und Tragweite des Beschlusses gleichwohl noch Mißverständnisse obwalten.

1. Die namens der Königlichen Staatsregierung im Landtage abgegebenen Erklärungen stellen es außer Zweifel, daß in Uebereinstimmung mit dem in analogen Fragen eingenommenen Standpunkt die Königl. Staatsregierung lediglich die Absicht verfolgt, den Grundbesitz vor der Auferlegung neuer Lasten zu schützen. Dieser Erfolg darf daher durch die Ausführung der Maßregel in keiner Weise verkümmert und muß vielmehr bei der Entscheidung hervortretender Zweifel stets im Auge behalten werden.

2. Hieraus ergibt sich, daß der Staatsministerial-Beschluß seine eigentliche Bestimmung findet in Anwendung auf Beschlüsse kirchlicher Organe wegen Festsetzung des Beitragsfußes für solche Lasten, welche erst durch die neuere Gesetzgebung ermöglicht oder eingeführt sind. Dahin gehören in erster Linie die Umlagen für die Bedürfnisse der größeren, über die Lokalgemeinde hinausgehenden Verbände innerhalb der evangelischen Landeskirche, also die Synodalkosten, die Beiträge für den landesherrlichen Pensionsfonds und Aehnliches.

Es gehören ferner dahin die Umlagen zur Aufbringung der Entschädigungen für die in Folge des Civilstandsgesetzes eingeleitete Aufhebung der Stolgebühren sowie sonstiger Pfarrgehaltszuschüsse, soweit solche durch Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung neuerdings gewährt sind.

3. Was die seit Alters für die Zwecke der Einzel-Kirchengemeinde erhobenen Lasten, insbesondere die kirchliche Baulast, die Leistungen zur Unterhaltung der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie die Aufbringung der Kultuskosten betrifft, so ist zunächst zu prüfen, ob für diese spezielle Verpflichtete im Sinne des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 und des § 21 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorhanden sind. Darunter sind solche Verpflichtete zu verstehen, deren Leistungspflicht — mag sie auf Vertrag, Observanz oder Gesetz beruhen — nicht oder nicht allein durch die persönliche Parochialangehörigkeit bedingt ist. Verpflichtungen dieser Art können, auch soweit sie auf dem Grundbesitz haften, selbstredend nur durch Vertrag oder Gesetz verändert oder aufgehoben werden.

4. Abgesehen hiervon finden sich vieler Orten auch für die nur von den Parochianen aufzubringenden Lasten Vertheilungsmaßstäbe, welche auf Grund eines Uebereinkommens der Betheiligten, genehmigter Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Observanzen oder spezieller Gesetze zu Recht bestehen. Die fortdauernde Gültigkeit solcher Maßstäbe ist durch die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe (zu vergl. Erkenntnisse des Obertribunals vom 7. November 1877, Entschdg. Bd. 81 S. 75 des Reichsgerichts vom 8. Januar 1880, Entscheidung Bd. 1 S. 140 des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1881, kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 42) anerkannt, so daß diese, bis etwa mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden die kirchlichen Gemeindeorgane kraft ihrer autonomen Befugniß abweichende Umlagebeschlüsse fassen, auch ferner in Anwendung kommen müssen.

5. Da die althergebrachten Vertheilungsmaßstäbe aber, sofern sie nicht auf dem staatlichen Steuersystem fußen, häufig eine ungerechte Vertheilung zur Folge haben, hat sich mannigfach die Nothwendigkeit ihrer Abschaffung herausgestellt. Solchenfalls kann nach dem angezogenen § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung und dem § 21 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nur der Staatssteuerfuß an die Stelle treten.

Derartige Vertheilungsmaßstäbe durch Beschlußnahme der kirchlichen Organe zu beseitigen, pflegt jedoch auf Schwierigkeiten zu stoßen, wenn durch die Einführung des Staatssteuerfußes bestehende Lasten dem Grundbesitze abgenommen werden. In diesen Fällen würden daher durch den gänzlichen Ausschluß der Grund- und Gebäudesteuer bei Anwendung des Staatssteuerfußes — zum Nachtheil des Grundbesitzes jene althergebrachten unbilligen Vertheilungsmaßstäbe nur noch länger festgehalten werden.

Um dem zu begegnen, erscheint es unbedenklich, in solchen Fällen der Umwandlung eines bestehenden Beitragsfußes in den Staatssteuerfuß die Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer zu gestatten. Ihre Grenze muß jedoch auch hier die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer darin finden, daß dadurch das Maß der dem Grundbesitze bereits obliegenden Lasten keinesfalls erhöht, sondern nur eine gerechtere Vertheilung derselben unter die einzelnen Grundbesitzer herbeigeführt werden darf.

Sollten aber die kirchlichen Gemeindeorgane die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer überhaupt nicht beschließen, so wird auch hier in der Regel kein Anlaß vorhanden sein, ihnen darin von Aussichts wegen entgegenzutreten, und die Umlagebeschlüsse etwa deshalb zu beanstanden, weil die Grund- und Gebäudesteuer nicht berücksichtigt ist.

6. Da die vorstehenden Grundsätze auch für die katholischen Kirchengemeinden, sowie im Gebiete der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 Platz greifen, so ist auch dort die Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer jedenfalls für die Befriedigung der durch die neuere Gesetzgebung erwachsenen Bedürfnisse ausgeschlossen.

Sollten irgendwo besondere thatsächliche Verhältnisse eine Ausnahme von dem Staatsministerial-Beschlüssen zu begründen scheinen, so würde darüber gegebenen Falls hierher zu berichten sein.

(Unterschrift.)

An
die Herren Regierungs-Präsidenten und Regierungs-
Vice-Präsidenten der alten Provinzen (einschließlich
der Hohenzollernschen Lande) und die königlichen Re-
gierungen in der Provinz Westfalen und der Rhein-
provinz, sowie den Herrn Polizei-Präsidenten hieselbst.

* * *

Königsberg, den 16. Oktober 1884.

Vorstehenden, den von uns im ersten Stück dieser Amtl. Mittheilungen pro 1884 sub N^o 2024 veröffentlichten Ministerial-Erlaß vom 28. November 1883 wesentlich modifizirenden Ministerial-Erlaß bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Gemeinde-Kirchenräthe.

N^o 20985.

II. Verfügungen des Königl. Konfistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 2087. Betrifft die Handhabung u. des Gesetzes, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf
Taufe, Konfirmation und Trauung.

Königsberg, den 10. Oktober 1884.

Diejenigen Herren Superintendenten und Superintendentenverweyer, welche den bei N^o 2008 dieses
Blattes angeordneten Bericht in obiger Angelegenheit noch nicht erstattet haben, werden hierdurch aufgefordert,
denselben uns schleunigst einzureichen.

An
die betreffenden Herren Superintendenten
und Superintendentenverweyer der
Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 200009.

N^o 2088. Betreffend die Fürbitte für den Landtag.

Königsberg, den 10. Oktober 1884.

Anlässlich des bevorstehenden Zusammentritts des Landtags der Monarchie erinnern wir die Herren
Geistlichen an die bezüglich in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmende Fürbitte.

An
sämtliche evangelische Herren Geistlichen
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N^o 20012.

III. Kirchliche Notizen.

Todesfall. Der Pfarrer Schulz in Brogen (Diözese Deutsch Krone), ist am 6. Oktober c., 46 Jahre alt, nach 15 jähriger geistlicher Amtsführung verstorben.

Balanzen. Manchenguth (Superintendentur Osterode), Pfarrstelle königlichen Patronats, erledigt durch die Emeritirung des Pfarrers Cibulski. Einkommen neben Wohnung ca. 3384 M., wovon jedoch der Emeritus jährlich 1050 M. zu erhalten hat; ca. 2300 Seelen, darunter ca. 2200 Polen, 4 Schulen mit 5 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Gemeinde hat durch die vereinigten Gemeinde-Organe die Wahl des Nachfolgers nach Maßgabe der Verordnung vom 2. December 1874 auszuüben. Meldungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu Manchenguth oder an das königliche Konsistorium zu richten.

Gischkau (Diözese Danziger Höhe), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Dr. Kindfleisch in die Pfarrstelle Trutenau-Herzberg. Einkommen ca. 2317 M. excl. Wohnung, ca. 2549 Mark incl. derselben, ca. 1100 Seelen; 5 Schulen mit 5 Lehrern. Bewerbungen sind an den Magistrat in Danzig zu richten.

Camin (Diözese Flatow), Pfarrstelle ohne Patron, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Obrikatis in die Pfarrstelle zu Börschen. Einkommen ca. 1401 M. excl. Wohnung, ca. 1541 M. incl. derselben ca. 1200 Seelen; 3 Schulen mit 3 Lehrern. Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die Gemeinde aus drei vom Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten. Der Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird nachgesucht werden.

Stellenbesetzungen. Zinten (Diözese Heiligenbeil), zweite Predigerstelle, mit dem Verweser derselben, Prediger Paul Rudolf Ostermeyer.

Moltheinen (Diözese Gerdauen), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Pfarrer aus Schönau und Lindenau, Emil Wilhelm Rudolf Rousselle.

Wilmsdorf und Seegertswalde (Diözese Mohrungen), Pfarrstelle, mit dem seitherigen Hilfsprediger aus Maffow, Pommern, Georg Heinrich Wilhelm Theodor Scheukow.

Wahlfähigkeit. Von den in der Zeit vom 22. bis incl. 27. September c. pro ministerio geprüften Kandidaten der Theologie haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß für das evangelische Predigtamt erhalten: Ludwig Theodor Bruno Anfermann; Ernst Johann Paul Hallpaap; Viktor Eugen Alfred Hartisch; Julius Reinhardt Wilhelm Kittlaus; Franz Martin Reßlinger; Ferdinand Louis Fritz Schawaller; Johann August Leopold Maximilian Schliepe; Carl Hugo Strzeczka.

Ordensverleihungen. Dem Hauptlehrer und Kantor Rhein zu Elbing aus Anlaß seiner Emeritirung der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Dem Kirchschullehrer und Organisten Wittkowski in Anglitten aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

(Ausgegeben den 23. Oktober 1884.)